

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10486 –**

Windindustrieanlagen im Wald

Vorbemerkung der Fragesteller

Die beschleunigte Umstellung Deutschlands auf sogenannte erneuerbare Energien wie Windindustrieanlagen (WIA) führt zu erheblichen Konflikten mit internationalen Naturschutzziele wie dem Ausbau der Wälder und den Erhalt der Artenvielfalt (www.bfn.de/windenergie-im-wald). Aufgrund der notwendigen Abholzung für z. B. Zufahrtstraßen und Stromanschlüsse sowie der Gefahr des Tötens von Vögeln, Fledermäusen und Insekten sind WIA aufgrund der ökologischen Umweltauswirkungen vor der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen im Wald gegen das Tötungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)), das Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) zu prüfen. Die Untersuchung zu Auswirkungen auf die Avifauna, insbesondere auf die Eulenarten, wird als leicht signifikant in Bezug auf die Störungswirkung beurteilt (www.bfn.de/projektsteckbriefe/betriebsmonitoring-von-windenergieanlagen-im-wald-auswirkungen-auf-die-avifauna). Durch die Zwei-Prozent-Vorgabe der Bundesregierung durch Ausweisung von Flächen für Windindustrieanlagen bis 2032 (www.umweltbundesamt.de/themen/ausbau-de-r-windenergie-an-land-2-prozentziel#:~:text=Im%20Windenergiefl%C3%A4chenbedarfsgesetz%20ist%20verankert%2C%20dass,Windenergie%20an%20Land%20zu%20erreichen) kommen verstärkt Forstbetriebe als Standorte für WIA in Betracht (entspricht einer Fläche von etwa 715 000 ha) (www.agrarheute.com/energie/windenergie-wald-chance-risiko-600318).

Untersuchungen haben gezeigt, dass die von Windindustrieanlagen verursachten Schallemissionen in Forsten zumindest kurzzeitig das Verhalten der Wildtiere beeinflussen können. So wird das Areal rund um die Anlagen vor allem während der Bauphase weiträumig gemieden (www.grafschafter-naturstrom.de/wind-im-forst#:~:text=Untersuchungen%20haben%20gezeigt%2C%20dass%20die,w%C3%A4hrend%20der%20Bauphase%20weitr%C3%A4umig%20gemieden.).

1. Wie viele Windindustrieanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 bis 2023 über alle Waldbesitzarten errichtet (bitte geordnet nach Bundesländern und Jahr, Waldbesitzarten – Landeswald, Kommunalwald, Bundesforst, Privatwald – auflisten)?

Gemäß einer Veröffentlichung der Fachagentur Windenergie an Land waren in Deutschland Ende des Jahres 2022 insgesamt rund 2 370 Windenergieanlagen (WEA) im Wald installiert (FA Wind (2023): Entwicklung der Windenergie im Wald – Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 8. Auflage, Berlin, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Eine länderspezifische Übersicht über den Zubau liegt in der genannten Veröffentlichung nur bis einschließlich 2022 vor. In Bezug auf die Besitzverhältnisse der jeweils betroffenen Waldflächen stellt die genannte Veröffentlichung für bestimmte Länder erste Informationen bereit. Weitere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlich benötigte Waldverbrauchsfläche einer WIA durch die ständig steigende Gesamtbauhöhe vergrößert, mit Zuwegung und Anschlussstellen, und wenn ja, wie groß ist der tatsächliche Flächenverbrauch derzeit?

Für Waldstandorte hat die Fachagentur Windenergie an Land eine durchschnittliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 0,46 ha je Anlage ermittelt (Quellenangabe siehe Antwort zu Frage 1). Nähere Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen der Gesamthöhe einer WEA und deren Flächeninanspruchnahme im Wald liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. In welcher durchschnittlichen Geschwindigkeit werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorprüfungen für WIA erfasst (Dauer für Planungs- und Genehmigungsverfahren)?

Im Rahmen einer Studie der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind (2023), Typische Verfahrenslaufzeiten von Windenergieprojekten – Empirische Datenanalyse für den Zeitraum 2011 bis 2022, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_ty_pischer_Verfahrenslaufzeiten_06-2023.pdf) wurden Zeitangaben zur Dauer verschiedener Windprojektphasen erfasst. Im Rahmen der Entwicklung von Windenergieprojekten an Land können unterschiedliche Phasen im Vorfeld des formalen Genehmigungsverfahrens unterschieden werden. Die Initialphase bei der Projektentwicklung wird häufig als Vorprüfungsphase bezeichnet. Hier wird in der Regel ein erstes Grobkonzept für ein Windparklayout entwickelt. Für die Vorprüfungsphase ermittelte die FA Wind einen rechnerischen Mittelwert von 21 Monaten und einen Median von 15 Monaten. An die Vorprüfungsphase schließt sich eine Planungsphase an, in der das Windparkkonzept konkretisiert wird, naturschutzfachliche Gutachten eingeholt und Fragen der Regional- und Bauleitplanung geklärt werden. Gemäß der genannten Studie der FA Wind beträgt das rechnerische Mittel der Planungsphase 28 Monate und der Median 23 Monate. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ist dabei erst am 01. Februar 2023 und damit nach dem Betrachtungszeitraum in Kraft getreten.

Im Anschluss an die vorbereitenden Phasen der Entwicklung von Windprojekten schließt sich die Genehmigungsphase an. Der „Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien

sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land, Bericht 2023“ enthält in Kapitel 2.6.5 (Dauer der Genehmigungsverfahren) die entsprechenden Ergebnisse der Länderberichte. Danach dauerten Genehmigungsverfahren für WEA an Land, die im Jahr 2022 positiv beschieden wurden, deutschlandweit im Durchschnitt 22,1 Monate (Median: 20,9 Monate) ab Einreichung der Erstunterlagen und 9,0 Monate (Median: 6,4 Monate) ab Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vergleich zu 2021: durchschnittlich 24,8 Monate ab Ersteinreichung und 10,5 Monate ab Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen).

4. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung beim Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz noch Natur- und Artenschutzgutachten angestrebt?
 - a) Wenn ja, in welcher Geschwindigkeit werden diese derzeit erstellt?
 - b) Wenn nein, warum nicht mehr?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bestimmt § 4 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), dass Vorhabenträger, soweit Belange des Naturschutzes im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, ihrem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen haben. Die jeweiligen Anforderungen an den Inhalt der Unterlagen richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht, hier insbesondere nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dabei sind u. a. für den Nachweis der Anforderungen des § 45b des BNatSchG bzw. des § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechende Unterlagen zu erstellen.

Die Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden von den Ländern geführt, insofern liegen der Bundesregierung keine Angaben hierzu vor. Grundsätzlich hängt die Dauer der Erstellung von umweltbezogenen Genehmigungsunterlagen u. a. von der Größe des Vorhabens, der Datenverfügbarkeit und dem jeweils betroffenen Schutzgut ab.

5. Welche getöteten Vogelarten werden nach Kenntnis der Bundesregierung noch von der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg und weiteren kleineren Vogelwarten gemeldet?

Die Daten, welche in der Dokumentation der Vogelverluste aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte enthalten sind, umfassten zuletzt etwa 160 verschiedene Vogelarten (für Deutschland). Es werden zudem auch europaweite Fundmeldungen gesammelt – separat auch jeweils für Fledermäuse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg die gemeldeten Funde nur sammelt. Die Daten, die zusammengetragen werden, hängen somit von der unterschiedlichen Erfassungsintensität und Meldebereitschaft ab. Enthalten sind auch zunehmend Funde aus Monitoring/Studienarbeiten oder anderen stichprobenartigen Kontrollen. Die Funddateien können unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/> heruntergeladen werden.

6. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Einschickung der durch Vogelschlag getöteten Tiere an die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg weiterhin freiwillig, und ist somit eine wissenschaftlich belegte Aussage zur Gesamtzahl bzw. nach Vogelart zu treffen, und wer trägt die Kosten für die Einsendung (ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-vogel-und-fledermaeuse/#)?

Sowohl die Meldung als auch die Einsendung von Schlagopfern ist nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig.

Eine Aussage zur Gesamtzahl (artspezifisch) an Schlagopfern anhand der Dokumentation der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg ist nicht möglich.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis dazu, ob durch die enorme Steigerung der Gesamtbauhöhen von WIA (auf bis zu 365 Metern in Brandenburg) mehr Vögel getötet wurden?
 - a) Wenn ja, gibt es dazu adäquate Zahlen (bitte ggf. ausführen)?
 - b) Wenn der Bundesregierung dazu Informationen vorliegen und ggf. weniger Vögel getötet wurden, liegen der Bundesregierung Informationen zu den Gründen vor, warum weniger Vögel betroffen sind (bitte ggf. ausführen)?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine derartigen Informationen vor. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Veränderungen technischer Parameter im Hinblick auf Vogelkollisionen vielgestaltig sind (größere Gesamthöhe, größerer Rotor, höherer unterer Rotordurchlauf, größerer Anlagenabstand) und je nach Vogelart auch zu weniger Kollisionen führen können. So können hohe Nabenhöhen mit einer Erhöhung des unteren Rotordurchgangs einhergehen, was für einige Brutvogelarten das Kollisionsrisiko senkt.

8. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Mindestabstand von WIA zu Vogelhorsten ebenso verringert wie auch zu Wohngebäuden?
 - a) Wenn ja, wie weit wurde der Abstand nach Kenntnis der Bundesregierung verringert, und warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Ist die Handhabung der entsprechenden Regelungen länderspezifisch unterschiedlich?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Bundesweit einheitliche (gesetzliche) Vorgaben für einen Mindestabstand von WEA zu Vogelhorsten liegen bisher nicht vor, insofern können keine verbindlichen Abstandswerte verringert werden. Für die Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, sind die Regelungen des § 45b BNatSchG einschlägig. So sieht § 45b Absatz 2 BNatSchG einen Nahbereich vor, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko stets signifikant erhöht ist. Dieser stellt grundsätzlich einen „Tabubereich“ dar. Die zur Bestimmung der Bereiche konkret zu verwendenden Abstände sind in Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG festgelegt. Die Regelungen sind bundesweit anzuwenden.

Vor Inkrafttreten dieser Regelungen hatten einige Länder Abstandsempfehlungen für bestimmte Vogelarten veröffentlicht und in Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegt.

Die Festlegung von Mindestabständen zu Wohngebäuden erfolgt nach der Öffnungsklausel des § 249 des Baugesetzbuchs durch die Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine umfassenden Angaben vor.

9. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren mehr waldbewohnende Fledermausarten als Schlagopfer bei der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg oder durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in weiteren geförderten Projekten registriert?
 - a) Wenn ja, warum hat sich die Zahl erhöht?
 - b) Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus ggf. vorhandenen Kenntnissen aus der Entwicklung?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Informationen zur Frage der Zunahme oder Abnahme von waldbewohnenden Fledermausarten als Schlagopfer vor.

10. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Absicherungen für Waldbesitzer beim Bau von WIA auf Waldflächen gegen auftretende bzw. erzeugte Waldbrände (außer den allgemein üblichen), und wenn ja, gibt es dazu eine Fördermöglichkeit des Bundes (bitte ggf. ausführen)?

Dieser Sachverhalt fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Unabhängig von der Zuständigkeit der Länder sind Maßnahmen zur Waldbrandprävention auf Kalamitätsflächen über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ förderfähig. Ein spezieller Bezug zur Errichtung einer WEA ist dafür nicht erforderlich.

11. Wird der Rückbau der Anlagen nach Kenntnis der Bundesregierung genau nach dem Konzept des Umweltbundesamts (UBA) und den Verbesserungsvorschlägen von 2023 umgesetzt (www.umweltbundesamt.de/themen/windenergieanlagen-geregelt-umweltfreundlich)?
 - a) Wenn ja, wurden rechtliche Vorgaben angeglichen, Rückstellungen geprüft?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit gibt es keine über das allgemeine Kreislaufwirtschaftsrecht hinausgehenden rechtlichen Regelungen.

- b) Wie und durch wen werden die Informationspflichten für die Hersteller überprüft?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da nicht klar ersichtlich ist, welche Informationspflichten hier gemeint sind.

12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit weitere Unternehmen (www.roth-international.de/entsorgung/rotorblaetter-entsorgung/), die sich auf das Recycling der Rotorblätter spezialisiert haben (bitte ggf. Unternehmen, Kapazität, Leistungsvermögen nennen)?

Wie viel Prozent der Gesamtabfallmenge an Rotorblättern landen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Deponien im Ausland?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Zieht die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung im neuen Bundeswaldgesetz zum weiteren Ausbau bzw. Neubau von Windindustrieanlagen im Wald in Betracht, und wenn ja, wie wird sie die Regelung inhaltlich darstellen?

Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Bundeswaldgesetzes wird derzeit unter den Ressorts abgestimmt.

14. Ermöglichen nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen alle Bundesländer eine Errichtung von WIA auf Waldflächen, und wenn nein, in welchen Bundesländern ist die Errichtung von WIA auf Waldflächen nach Kenntnis der Bundesregierung möglich?

Gemäß einer Veröffentlichung der Fachagentur Wind an Land (Quellenangabe siehe Antwort zu Frage 1) ist die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie seit Anfang des Jahres 2023 auch in Thüringen (wieder) eingeschränkt zulässig.

Darüber hinaus ist es unter bestimmten Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und seit Anfang des Jahres 2023 auch wieder in Sachsen möglich, WEA auf Waldflächen zu errichten. In Berlin besteht zwar kein planungsrechtlicher Ausschluss, faktisch wurden dort bisher aber keine WEA auf Waldflächen errichtet. Hamburg und Bremen schließen auf Ebene der Flächennutzungsplanung Wald für die Windenergienutzung aus.

In Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein besteht aufgrund bisheriger Landesgesetze bzw. -richtlinien keine Befugnis, WEA innerhalb von Waldflächen zu errichten, wobei die Restriktionen unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat im Januar 2024 allerdings eine Änderung des Landeswaldgesetzes beschlossen, wonach WEA im Wald nun ermöglicht werden sollen.

Mit Beschluss vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) hat das Bundesverfassungsgericht § 10 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes für verfassungswidrig erklärt, da diese Vorschrift ausnahmslos die Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von WEA verboten und damit jeden Bau von WEA im Wald verhindert hat. In Thüringen war daher nach der BVerfG-Entscheidung des Jahres 2022 die Errichtung von WEA im Wald wieder möglich. Aktuell tritt ein neuer § 10 Absatz 3 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes in Kraft, wonach „Ausgleichsaufforstung nicht auf den für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden soll“. Es wird zu prüfen sein, wie sich dieser Ausschluss typenspezifischer Ausgleichsflächen auswirken wird und ob eine Errichtung von WEA im Wald in der Praxis weiterhin möglich bleibt.

